

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2002	Ausgegeben zu Erfurt, den 15. Oktober 2002	Nr. 11
------	--	--------

	Inhalt	Seite
24.09.2002	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes	317
24.09.2002	Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	318
11.09.2002	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Altenpflege-Ausbildungsvergütungsverordnung	321
22.08.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft	321
03.09.2002	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zum Vollzug der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrer	326
03.09.2002	Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO)	328
23.09.2002	Thüringer Arbeitsschutzanwendungsverordnung	340
24.09.2002	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (ThürVwKostOMWAI)	341
19.09.2002	Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Berufsakademie Thüringen	360

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes Vom 24. September 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Juristenausbildungsgesetz vom 29. September 1992 (GVBl. S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Staatsprüfungen im Sinne des" durch die Worte "staatlichen Prüfungen nach" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "jeweils" durch das Wort "zuletzt" ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "sind" die Worte "für jeweils bis zu sieben Jahre" eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die erste staatliche Prüfung soll am Sitz der juristischen Fakultäten in Thüringen stattfinden."
4. In § 4 wird das Wort "Staatsprüfungen" durch die Worte "staatlichen Prüfungen oder Teilen davon" ersetzt.
5. Der bisherige § 4a wird § 5.
6. Folgender neue § 6 wird eingefügt:

"§ 6 Diplomgrad

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann nach § 26 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes den erfolgreichen Absolventen der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes den Diplomgrad verleihen."

7. Der bisherige § 5 wird § 7 und in Absatz 1 werden das Wort "Staatsprüfung" durch die Worte "Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes" sowie die Verweisung "§ 6 Nr. 5" durch die Verweisung "§ 8 Nr. 5 und 6" ersetzt.
8. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verordnungsermächtigungen"
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Regelstudienzeit, innerhalb der die erste Prüfung abgelegt werden soll; die Pflichtfächer, die studienbegleitenden Leistungskontrollen oder Zwischenprüfungen; die praktischen Studienzeiten; die Frist für die Meldung; die Voraussetzungen für die Zulassung zum staatlichen Teil der ersten Prüfung, insbesondere über den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, über das Erfordernis, für die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre an einer Universität in Thüringen eingeschrieben gewesen zu sein sowie über die Vorlage von Zeugnissen über die Teilnahme an Zwischenprüfungen oder studienbegleitenden Leistungskontrollen und an Lehrveranstaltungen sowie den Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung;"
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitz; den Prüfungsstoff; das Prüfungsverfahren, insbesondere Art und Zahl der Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil; die Bewertung von Prüfungsleistungen"

gen; die Berücksichtigung von Leistungen aus Studium und Vorbereitungsdienst; die Voraussetzungen für das Bestehen der staatlichen Prüfungen; die Erteilung von Zeugnissen; den Rücktritt von den staatlichen Prüfungen, die Verhinderung von Prüfungsteilnehmern und die Wiederholung der staatlichen Prüfungen; die Festlegung besonderer Bedingungen für behinderte Prüflinge; die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen; Prüfungsmängel; die Benutzung von Hilfsmitteln; die Einsicht in Prüfungsarbeiten; die Folgen unlauteren Verhaltens;"

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Bestimmungen über die Schwerpunktbereiche und die Prüfungsordnung einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung getroffen werden. Die Prüfungsordnung erlässt die Universität; sie bedarf der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständigen Ministerium.

(3) Das für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über die Erhebung von Gebühren für das Widerspruchsverfahren in beiden staatlichen Prüfungen sowie für das Notenverbesserungsverfahren in der zweiten Staatsprüfung zu erlassen."

9. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.

10. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. September 2002
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen Vom 24. September 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 20. Dezember 2001 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz,

dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 24. September 2002
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 17. Juni 1993, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Apotheker sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,
2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,
3. Druck und Versendung der Prüfungsfragebögen und der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder,
4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Das Institut kann weitere Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens erbringen. Es darf dabei ausschließlich solche Aufgaben überneh-

men, die gegen Kostenerstattung erledigt werden können."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen,
2. bei den schriftlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker diese Prüfungsfragen ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,
3. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
4. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
5. das Auswertungsergebnis ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen."

3. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Minister des Landes Rheinland-Pfalz."

4. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

- "6. die allgemeine Organisation der Kommissionen und Beiräte beim Institut sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,
7. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30.000 EUR."

5. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

"Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und zum Beamten auf Zeit ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt."

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"Das Institut bittet die humanmedizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche sowie die Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengeset-

zes und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Humanmedizin und Pharmazie sowie Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beim Institut zu bildenden Beirat berufen; die Mitglieder des Beirats werden ebenfalls vom Institut berufen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten oder erstellten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung von Sachverständigen auf Einhaltung der rechtlichen Anforderungen hin kontrolliert (Kontroll-Kommission)."

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung zu sichern."

8. Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Minister (Senatoren) der vertragschließenden Länder."

9. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder zuzuleiten."

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen
Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Ole von Beust

Für das Land Hessen
Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen
Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz
Kurt Beck

Für das Saarland
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Dr. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen
Dr. Bernhard Vogel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Altenpflege-Ausbildungsvergütungsverordnung
Vom 11. September 2002**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 25c Nr. 1 bis 3 des Thüringer Altenpflegegesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 490), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 2 Satz 1 durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 473), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Thüringer Altenpflege-Ausbildungsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "15. September eines Jahres" werden durch das Datum "1. März 2002" ersetzt.
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2002 die voraussichtliche Höhe der erstattungsfähigen Vergütungen für alle beschäftigten Erstauszubildenden,"
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "15. September eines Jahres" werden durch das Datum "1. März 2002" ersetzt.
 - bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort "August" die Jahreszahl "2001" eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 7 wird die Verweisung "Satz 6" durch die Verweisung "Satz 5" ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die in § 4a genannte Pro-Kopf-Pauschale wird zur Ermittlung des auf die einzelne Einrichtung entfallenden Umlagebetrags mit der Gesamtzahl der am Stichtag 31. August 2001 in der jeweiligen Einrichtung betreuten oder lebenden Personen oder der Gesamtzahl der am Stichtag betreuten Empfänger von Pflegesachleistungen und Kombinationsleistungen multipliziert. Dabei wird die Zahl der Empfänger von Kombinationsleistungen mit dem nach Absatz 3 Satz 5 ermittelten Faktor berücksichtigt."

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Erstattungsbeträge sind jeweils zum 30. April und 31. August 2002 fällig. Die Umlagebeträge sind jeweils zum 30. April und 31. August 2002 in zwei gleichen Raten fällig."

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a
Sonderbestimmung

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2002 wird die Pro-Kopf-Pauschale für die Betreuung auf 0,90 Euro täglich festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Erfurt, den 11. September 2002

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Frank-M. Pietzsch

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft
Vom 22. August 2002**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und 4 und des § 43 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Geset-

zes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Kultusministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1110), geändert durch Verordnung vom 24. November 1998 (GVBl. 1999 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort "Fachschüler" das Komma sowie die Worte "die den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen," gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. mindestens den Hauptschulabschluss für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer und mindestens den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer,"

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

3. In § 8 Abs. 4 werden die Worte "in den Fächern Deutsch und" durch die Worte "im Fach" ersetzt.

4. § 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Bewerber, die die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer mit Erfolg besucht haben und die Bedingungen für die Aufnahme in die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt des entsprechenden Schwerpunkts der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer ohne Aufnahmeprüfung aufzunehmen."

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach den Worten "Deutsch/Kommunikation" die Worte "als Bestandteil der schriftlichen Prüfung nach Satz 1" eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Schüler mit Fachhochschul- oder Hochschulreife können auf Antrag von der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch/Kommunikation befreit werden; in diesem Fall entfällt der entsprechende Vermerk nach § 2 Abs. 3 Satz 2 auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 4."

6. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote 'ausreichend' erreicht wurde."

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Schüler, die die Abschlussprüfung in bis zu zwei Prüfungsfächern mit einer schlechteren Note als "ausreichend" abgeschlossen haben, können die Abschlussprüfung in diesen Fächern innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einmal wiederholen."

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Schüler, die schlechtere Leistungen als nach § 27 Abs. 2 erbracht oder die Prüfungsfächer nach § 29 Satz 1 nicht erfolgreich wiederholt haben, sind erst nach Wiederholung des letzten Schuljahrs zu einer erneuten Abschlussprüfung zuzulassen."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

9. § 48 erhält folgende Fassung:

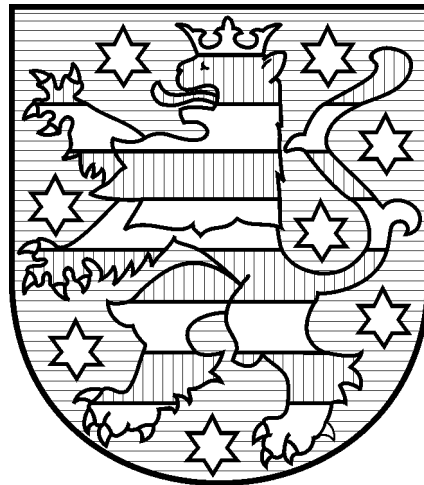
"Die vor dem Schuljahr 2002/2003 an den Fachschulen mit ein- und zweijähriger Ausbildungsdauer begonnene Ausbildung wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der vor dem 1. August 2002 geltenden Fassung zu Ende geführt."

10. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4
(zu § 31 Abs. 1)

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



ABSCHLUSSZEUGNIS

Fachschule

Herr/Frau _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat die Fachschule

vom _____ bis _____ erfolgreich besucht,

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden und ist damit
berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich _____

Fachrichtung _____

Schwerpunkt _____

zu führen.

Mit dem Abschluss wurden berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse nach § 21 BBiG erworben.*

Dieses Zeugnis berechtigt entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.*

Mit diesem Zeugnis wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss zuerkannt.**

* Bei Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer.

** Bei Nichtvorhandensein des Realschulabschlusses vor der Abschlussprüfung der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Erfurt, den 22. August 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zum Vollzug der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrer Vom 3. September 2002

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 14 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Kultusministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zum Vollzug der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrer vom 1. November 1995 (GVBl. S. 365) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. der Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation für den Lehrerberuf,"

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "Nummer 7" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 8" ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vor, so wird geprüft, ob und gegebenenfalls welche wesentlichen Defizite die Ausbildung des Antragstellers gegenüber den in den Thüringer Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehrämter vorgeschriebenen Anforderungen aufweist. Sofern der Antragsteller einen Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erbringt, muss geprüft werden, ob die in praktischer Erfahrung erworbenen Kenntnisse die festgestellten Defizite ganz oder teilweise ausgleichen. Festgestellte Defizite werden dem Antragsteller schriftlich durch einen Bescheid mitgeteilt, in dem auch über die nach seiner Wahl bestehenden Ausgleichsmöglichkeiten durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang informiert wird. Dieser Bescheid enthält neben dem Termin für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung oder zur Teilnahme an einem Anpassungslehrgang Informationen

über die Dauer, die Durchführung und die wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs, über die ausgewählten Sachgebiete für eine Eignungsprüfung sowie deren Durchführung, Inhalt und Dauer; auf § 10 Abs. 3 ist hinzuweisen. Weiterhin wird geprüft, ob der Antragsteller die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach § 2 nachgewiesen hat. Legt der Antragsteller eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 nicht vor, so ist er in dem Bescheid nach Satz 3 über das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach § 2 zu informieren.

(4) Ergibt sich bei der Überprüfung nach Absatz 3 Satz 1 und 5, dass keine Defizite vorliegen oder wurden festgestellte Defizite durch den Nachweis entsprechender Berufserfahrung oder durch das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgeglichen und wurden zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen, so wird die Lehramtsbefähigung anerkannt. Über diese Feststellung erhält der Antragsteller eine Bescheinigung des für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministeriums."

3. In § 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 3" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind an das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständige Ministerium zu richten und müssen bis zu dem im Bescheid nach § 3 Abs. 3 Satz 4 festgelegten Termin dort eingegangen sein."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Sofern im Rahmen der Eignungsprüfung eine Lehrprobe in den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre abzulegen ist, muss mindestens eine Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica), ausgestellt von der zuständigen Kirchenbehörde, vorgelegt werden."

5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Hochschule" durch die Worte "gleichgestellten Hochschule" ersetzt.

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Anträge auf Teilnahme an einem Anpassungslehrgang sind an das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständige Ministerium zu richten und müssen bis zu dem im Bescheid nach § 3 Abs. 3 Satz 4 festgelegten Termin dort eingegangen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst,
2. bei Fächerverbindungen mit den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre mindestens eine Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica), ausgestellt von der zuständigen Kirchenbehörde,
3. die Geburtsurkunde des Antragstellers, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder sowie
4. eine Bescheinigung über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 2.

Ferner ist ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Anstelle des Nachweises der Beantragung des Führungszeugnisses nach Satz 3 kann dem Antrag auch eine entsprechende, von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 89/48/EWG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, beigelegt werden. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt."

7. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Am Ende jedes Halbjahrs wird eine Beurteilung des Teilnehmers erstellt."

8. In § 13 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.

9. In § 14 wird in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort "öffentlichen" durch das Wort "staatlichen" ersetzt.

10. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "öffentlichen" durch das Wort "staatlichen" ersetzt.

11. Nach § 15 wird folgender neue § 16 eingefügt:

"§ 16
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

12. Der bisherige § 16 wird § 17.

13. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 "beim Kultusministerium" durch "bei dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium",
- b) in § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 "vom Kultusministerium" durch "von dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium",
- c) in § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 "Kultusministeriums" durch "für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministeriums" und
- d) in § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 "Kultusministerium" durch "für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständige Ministerium".

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. September 2002

Der Kultusminister

M. Krapp

**Thüringer Verordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO)
Vom 3. September 2002**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

- § 2 Pädagogisch-praktische Ausbildung
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 6 Dienstverhältnis, Einstellung
§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
§ 8 Organisation der Ausbildung
§ 9 Ausbildungsfächer
§ 10 Anwärtervertretung
§ 11 Ausbildung am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung
§ 12 Ausbildung an den Schulen
§ 13 Lehrproben
§ 14 Beurteilungen
§ 15 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
§ 16 Urlaub
§ 17 Nebentätigkeit
§ 18 Entlassung

**Dritter Abschnitt
Zweite Staatsprüfung**

- § 19 Zweck der Zweiten Staatsprüfung
§ 20 Landesprüfungsamt
§ 21 Prüfungsausschuss
§ 22 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung
§ 23 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung
§ 24 Schriftliche Prüfung
§ 25 Praktische Prüfung
§ 26 Mündliche Prüfung
§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 28 Gesamtergebnis
§ 29 Prüfungsniederschrift
§ 30 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
§ 31 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 32 Ordnungsverstöße
§ 33 Zeugnis
§ 34 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 36 Pädagogisch-praktische Prüfung im Schwerpunktfach

**Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 37 Übergangsbestimmung
§ 38 Gleichstellungsbestimmung
§ 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 5 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525) verordnet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung und Medien:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1
Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und an Förderschulen in Thüringen.

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

- § 2
Pädagogisch-praktische Ausbildung

(1) Ziel der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen eines schulartbezogenen Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung der Lehramtsanwärter zu selbstständiger Arbeit in ihrem Lehramt, insbesondere in den Handlungsfeldern Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Innovieren und Mitwirken in allen schulischen und außerschulischen Bereichen.

(2) In der pädagogisch-praktischen Ausbildung sind theoretische Überlegungen, ausgehend von den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehramtsanwärter, und praktische Erfahrungen sinnvoll miteinander zu verknüpfen.

(3) Grundsätze der pädagogisch-praktischen Ausbildung sind insbesondere Teilnehmer- und Prozessorientierung, Mitverantwortung der Lehramtsanwärter für die Gestaltung und die Ergebnisse der Ausbildung sowie Entwicklung des beruflichen Selbstkonzepts.

(4) Die Organisation der pädagogisch-praktischen Ausbildung soll insbesondere die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht durch Ausbilder und Lehramtsanwärter ermöglichen.

- § 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen bestanden hat,
2. außerhalb Thüringens eine Lehramtsprüfung bestanden hat, die von dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für

Lehrämter zuständigen Ministerium (Ministerium) als der in Nummer 1 genannten Prüfung gleichwertig anerkannt wurde,

3. eine Hochschulprüfung bestanden hat, die von dem Ministerium als der in Nummer 1 genannten Prüfung gleichwertig anerkannt wurde, oder
4. im Rahmen eines Studiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule eine oder mehrere Prüfungen bestanden hat, mit denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wurde oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes bestanden hat, die von dem Ministerium mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt wurden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist oder
3. solange gegen den Bewerber eine Freiheitsstrafe vollzogen wird.

(3) Die Zulassung soll versagt werden, wenn der Bewerber bereits mehr als die Hälfte des in Thüringen vorgeschriebenen regelmäßigen Vorbereitungsdienstes in einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeleistet hat.

(4) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn kein ordnungsgemäßer oder fristgerechter Antrag auf Zulassung (§ 4) vorliegt,
2. wenn die Bewerbung nicht binnen fünf Jahren nach dem Bestehen einer Prüfung nach Absatz 1 erfolgt ist,
3. solange ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Straftat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 3 führen kann oder
4. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde,
 - c) der Bewerber wegen fachlicher Nichteignung aus dem Vorbereitungsdienst für das betreffende Lehramt bereits entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für das betreffende Lehramt endgültig nicht bestanden hat.

Bei der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter vom 2. November 1993 (GVBl. S. 644) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Für den Antrag auf Zulassung sind die von dem Ministerium zum Einstellungstermin jeweils herausgegebenen Merkblätter und Vordrucke zu verwenden; er ist bei dem Ministerium zu dem im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusminis-

teriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichten Bewerbungstermin einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag muss folgende Angaben des Bewerbers enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand und Anschrift,
2. Staatsangehörigkeit,
3. eine Erklärung, ob er in einem anderen Bundesland zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt zugelassen worden ist, und gegebenenfalls die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
4. eine Erklärung, ob er gerichtlich vorbestraft ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und
5. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Passbild neueren Datums,
3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde der Kinder,
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
5. bei Fächerverbindungen mit Evangelischer Religionslehre oder Katholischer Religionslehre eine Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica),
6. bei Bewerbern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Zeugnis über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder Nachweise über fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von einem Jahr.

(4) Der Bewerber hat für die Zulassung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei dem Ministerium zu beantragen.

(5) Weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung erforderlich sind, können nachgefordert werden.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Bewerber werden zu dem von dem Ministerium festgelegten und bekannt gegebenen Einstellungstermin zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt zugelassen. Kann der Bewerber den Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin nicht antreten, so hat er rechtzeitig vor dem Einstellungstermin einen Antrag auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen. In diesem Fall kann der Bewerber beim Vorliegen der Voraussetzungen nur eingestellt werden, wenn das Ministerium die Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich genehmigt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Ministerium. Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Zulassung werden dem Bewerber die Gründe schriftlich bekannt gegeben.

(3) Mit der Zulassung wird das Staatliche Schulamt bestimmt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat, und das zuständige Staatliche Studienseminar für Lehrerbildung benannt.

§ 6

Dienstverhältnis, Einstellung

(1) Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, leistet der Bewerber den Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Bewerber werden zu dem vom Ministerium jeweils bekannt gegebenen Einstellungstermin oder einem nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genehmigten späteren Zeitpunkt eingestellt. Die Einstellung erfolgt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf durch den Schulamtsleiter des nach § 5 Abs. 3 bestimmten Staatlichen Schulamts. Die Dienstbezeichnung für alle Schularten ist Lehramtsanwärter.

(2) Wer nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen wird, leistet den Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter in einem Angestelltenverhältnis auf Zeit ab. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder zwingende Kollektivvereinbarungen nicht entgegenstehen, finden die für Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten, jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Das Nähere regelt der zwischen dem Land und dem Lehramtsanwärter abzuschließende privatrechtliche Vertrag.

(3) Der Lehramtsanwärter untersteht während der Ausbildung der Dienstaufsicht des zuständigen Staatlichen Schulamts (untere Dienstaufsichtsbehörde). Die Fachaufsicht über die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter an den Ausbildungsschulen obliegt dem für den Schulamtsbezirk zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung. Oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Der Leiter der Ausbildungsschule ist Vorgesetzter des Lehramtsanwärters; im Übrigen hat der Lehramtsanwärter den dienstlichen Anweisungen des Leiters des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung, des Seminarleiters des schulartbezogenen Studienseminars (Seminarleiter), seiner Fachleiter und der sonstigen an den Schulen mit der Ausbildung Betraugten Folge zu leisten.

(4) Ist das dienstliche Verhalten des Lehramtsanwärters in Ausbildungsveranstaltungen des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung zu beanstanden, so hat der Seminarleiter den Lehramtsanwärter zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern; tritt eine Änderung nicht ein, so hat er im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule dem Staatlichen Schulamt zu berichten. Ist das dienstliche Verhalten des Lehramtsanwärters an der Ausbildungsschule oder bei sonstigen Veranstaltungen (Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen) zu beanstanden, so hat der Leiter der Ausbildungsschule den Lehramtsanwärter zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern; tritt eine Änderung nicht ein, so hat er im Benehmen mit dem Seminarleiter dem Staatlichen Schulamt zu berichten.

(5) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn der Lehramtsanwärter die gesamte Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden hat. Wenn die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Lehramtsanwärter das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Lehramtsanwärters Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 oder Zeiten der während des betreffenden Lehramtsstudiums absolvierten Praktika bis zu insgesamt sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind. Die Anrechnung erfolgt frühestens sechs Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes; der Seminarleiter und der Leiter der Ausbildungsschule sind vorher zu hören.

(3) Im Vorbereitungsdienst des betreffenden Lehramts bereits abgeleistete Zeiten können bis zu zwölf Monaten angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Das gleiche gilt für Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt. Die Anrechnung erfolgt frühestens drei Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes; der Seminarleiter und der Leiter der Ausbildungsschule sind vorher zu hören.

§ 8

Organisation der Ausbildung

(1) Die pädagogisch-praktische Ausbildung erfolgt an schulartbezogenen Studienseminaren jeweils für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen, die organisatorisch Bestandteil eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung sind, und an Ausbildungsschulen.

(2) Das Ministerium bestellt die Leiter der Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung, deren ständige Vertreter, sowie die Seminarleiter der einzelnen schulartbezogenen Studienseminare und deren ständige Vertreter.

(3) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der Ausbildung, der Organisation des Studienseminars und der Gestaltung der Seminarveranstaltungen besteht an jedem schulartbezogenen Studienseminar eine Seminarkonferenz und an jedem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung eine Gesamtseminarkonferenz. Mitglieder der Seminarkonferenz sind der Seminarleiter, sein ständiger Vertreter, alle Fachleiter und lehrbeauftragten Fachleiter im Zuständigkeitsbereich des schulartbezogenen Studienseminars sowie die nach § 10 Abs. 1 Satz 3 für die jeweilige Schulart zuständigen Mitglieder der Anwärtervertretungen. Der Seminarleiter führt den Vorsitz und beruft die Seminarkonferenz ein. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen, insbesondere Leiter der Ausbildungsschulen und Mentoren eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil. Mitglieder der Gesamtseminarkonferenz sind die Seminarleiter der schul-

artbezogenen Studienseminare und die Vorsitzenden der jeweiligen Anwärtervertretungen. Der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung führt den Vorsitz und beruft die Gesamtseminarkonferenz ein. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen, insbesondere die Leiter und weitere Bedienstete der Schulämter im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung eingeladen werden; Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Ausbildungsschulen können Schulen in öffentlicher Trägerschaft und staatlich anerkannte Ersatzschulen sein.

(5) Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die von dem jeweils zuständigen Seminarleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt als Ausbildungsschule vorgeschlagen werden, können von dem Ministerium zur Ausbildungsschule bestimmt werden. Stellt der Seminarleiter bei der Ausbildungsschule Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die von dem Ministerium zur pädagogisch-praktischen Ausbildung erlassenen allgemeinen Richtlinien oder Weisungen oder sonstige Mängel in der pädagogisch-praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter fest, so hat er diese zu beanstanden und auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Tritt eine entsprechende Änderung nicht ein, so ist dem Ministerium zu berichten. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen oder Mängeln in der pädagogisch-praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter an der Ausbildungsschule oder aus organisatorischen Gründen kann das Ministerium die Bestimmung zur Ausbildungsschule aufheben; dies gilt auch, wenn an der betreffenden Schule kein Lehramtsanwärter mehr ausgebildet wird.

(6) Staatlich anerkannte Ersatzschulen können auf ihren Antrag hin von dem Ministerium als Ausbildungsschule zugelassen werden; das zuständige Staatliche Schulamt und der zuständige Seminarleiter sind vorher zu hören. Mit der Zulassung gelten für die Ausbildungsschule die Bestimmungen dieser Verordnung und die von dem Ministerium zur pädagogisch-praktischen Ausbildung erlassenen allgemeinen Richtlinien und Weisungen entsprechend. Stellt der Seminarleiter bei der Ausbildungsschule Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die von dem Ministerium zur pädagogisch-praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter erlassenen allgemeinen Richtlinien oder Weisungen oder sonstige Mängel in der pädagogisch-praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter an der Ausbildungsschule fest, so hat er dem Ministerium zu berichten. Dieses kann schriftlich die Beseitigung der Verstöße oder Mängel anordnen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen oder Mängeln kann das Ministerium die Zulassung als Ausbildungsschule widerrufen.

(7) Das Staatliche Schulamt weist im Einvernehmen mit dem Seminarleiter, vorbehaltlich der Regelungen der Sätze 2 bis 4, den Lehramtsanwärter einer Ausbildungsschule seines Zuständigkeitsbezirks zu; in besonderen Fällen kann während der Ausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium die Zuweisung zu einer anderen Ausbildungsschule erfolgen. Soweit dies erforderlich ist, können Lehramtsanwärter für das Lehramt an Förderschulen entsprechend ihren beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie Lehramtsanwärter für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zwei Ausbildungsschulen zugewiesen werden. Die Zuweisung an zwei Ausbildungsschulen kann in begründeten Ausnahmefällen auch für Anwär-

ter des Lehramts an Regelschulen und des Lehramts an Gymnasien erfolgen. Dauer und zeitliche Reihenfolge der Zuweisung bestimmt das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter; soweit der Lehramtsanwärter an zwei Ausbildungsschulen zeitgleich ausgebildet wird, legt das Staatliche Schulamt die Stammdienststelle fest. Die Zuweisung an eine als Ausbildungsschule zugelassene staatlich anerkannte Ersatzschule bedarf der Zustimmung des Lehramtsanwärters. In besonderen Fällen kann der Lehramtsanwärter während der Ausbildung durch das Ministerium auf Antrag des Staatlichen Schulamts, des Seminarleiters oder auf eigenen Antrag einer Ausbildungsschule im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staatlichen Schulamts zugewiesen werden.

(8) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Einsatz der an der Ausbildungsschule tätigen Fachleiter nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie nach den Weisungen des Ministeriums. Satz 1 gilt entsprechend für den Einsatz von Fachleitern und lehrbeauftragten Fachleitern, die an Schulen tätig sind, die keine Ausbildungsschulen sind.

§ 9

Ausbildungsfächer

(1) Das Ministerium legt mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungsfächer fest. Als Ausbildungsfächer sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2, zwei Fächer festzulegen, die dem Studiengang des Lehramtsanwärters entsprechen und an der Schulart, für die er die Zweite Staatsprüfung ablegt, unterrichtet werden. Für die Ausbildung für das Lehramt an Förderschulen wird zusätzlich die Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen festgelegt, die dem Studiengang des Lehramtsanwärters entsprechen. Auf Antrag des Lehramtsanwärters kann das Ministerium die Ausbildung in einem dritten Fach genehmigen.

(2) Für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Förderschulen, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung nachweisen, legt das Ministerium die Ausbildung in vier Ausbildungsfächern fest, die dem Studiengang des Lehramtsanwärters entsprechen und an Grundschulen in Thüringen unterrichtet werden.

(3) Für die Ausbildung in den festgelegten Ausbildungsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sind die vom Seminarleiter bestimmten Fachleiter oder lehrbeauftragten Fachleiter zuständig; die Beauftragung erfolgt durch das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter. Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die als Ausbildungsschule zugelassen sind, können auf ihren Antrag hin und mit Zustimmung des freien Trägers mit den Aufgaben eines Fachleiters beauftragt werden. Fachleiter und lehrbeauftragte Fachleiter bilden in der Regel in einem Ausbildungsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in einem Berufsfeld aus. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Förderschulen, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen abgelegt haben, können durch Fachleiter oder lehrbeauftragte Fachleiter in mehreren Ausbildungsfächern ausgebildet werden. Die Fachaufsicht über die Ausbildungstätigkeit der Fachleiter und lehrbeauftragten Fachleiter obliegt dem für den Schulamtsbezirk zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung.

(4) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die über eine mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossene Qualifikation in einem Schwerpunktfach nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können in diesem Fach im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer zusätzlichen pädagogisch-praktischen Ausbildung teilnehmen. Zu diesem Zweck werden sie zeitlich befristet einer Regelschule zur Ausbildung durch das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter für das Lehramt an Grundschulen und im Benehmen mit dem Seminarleiter für das Lehramt an Regelschulen zugewiesen. Die Teilnahme an der pädagogisch-praktischen Ausbildung ist zu dem von dem Ministerium bestimmten Zeitpunkt bei dem Seminarleiter für das Lehramt an Grundschulen zu beantragen. Über die Teilnahme entscheidet der Seminarleiter für das Lehramt an Grundschulen im Benehmen mit dem Ministerium. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird in dem betreffenden Fach eine über die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen hinausgehende Befähigung erworben.

§ 10

Anwärtervertretung

(1) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wählen die Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs, die im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung ausgebildet werden, eine Anwärtervertretung. Innerhalb von zehn Wochen nach der Einstellung in den Vorbereitungsdienst beruft der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung eine Vollversammlung der Lehramtsanwärter des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs ein. Diese wählt für die Dauer der Ausbildung je Schulart einen Lehramtsanwärter als Mitglied sowie einen weiteren als stellvertretendes Mitglied der Anwärtervertretung. Nach der Wahl beruft der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung die erste Sitzung der Anwärtervertretung ein, in der diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat das jeweils älteste anwesende Mitglied der Anwärtervertretung den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende beruft die Anwärtervertretung ein und leitet deren Sitzungen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Anwärtervertretung ist ein Organ zur Mitwirkung der Lehramtsanwärter in Angelegenheiten der Ausbildung. Zwischen der Anwärtervertretung und den Seminarleitern der schulartbezogenen Studienseminare finden regelmäßig Beratungen statt. Das für die jeweilige Schulart zuständige Mitglied der Anwärtervertretung ist gleichzeitig Mitglied der Seminar-konferenz seines schulartbezogenen Studienseminars. Der Vorsitzende der Anwärtervertretung ist Mitglied der Gesamtseminarkonferenz. Die Staatlichen Schulämter führen mit der zuständigen Anwärtervertretung in den ersten drei Ausbildungshalbjahren mindestens einmal Beratungen über dienstrechtliche Fragen der Ausbildung durch. Mindestens einmal im Ausbildungszeitraum berät das Ministerium mit den Anwärtervertretungen über Angelegenheiten der Ausbildung.

§ 11

Ausbildung am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Allgemeinen Seminar, in den Fachseminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung. Sonstige Veranstaltungen sind insbesondere Lehrprobenauswertungen, Hospitationen, Beratungsgespräche und Projekte. Die Inhalte der Ausbildungsveranstaltungen sind eng aufeinander abzustimmen.

(2) Im Allgemeinen Seminar werden insbesondere Fachkompetenz, didaktisch-methodische Kompetenz, erzieherische Kompetenz, Beratungs-, Kommunikations-, Planungs- und Reflexionskompetenz sowie schul- und dienstrechtliche Kompetenz im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen des Lehramtsanwärters entwickelt.

(3) Lehramtsanwärter, die eine Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 abgelegt haben, die einzelne Bereiche der Erziehungswissenschaft nicht umfasst, haben in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben. Diese Grundkenntnisse werden im dritten Ausbildungshalbjahr in einem Kolloquium am schulartbezogenen Studienseminar überprüft, welches der Seminarleiter und ein von ihm bestimmter Fachleiter abhält. Unter Berücksichtigung des Notenvorschlags des Fachleiters werden die Leistungen des Lehramtsanwärters durch den Seminarleiter mit einer Note nach § 27 bewertet. Über den Verlauf des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen; § 29 gilt entsprechend. Sind die Leistungen nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden, so hat der Lehramtsanwärter das Kolloquium nicht bestanden; es kann auf seinen Antrag hin einmal wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb einer vom Seminarleiter zu bestimmenden Frist gestellt werden. Zu der Wiederholung des Kolloquiums wird ein Vertreter des Ministeriums hinzugezogen. Dieser setzt innerhalb des durch die Notenvorschläge des Seminarleiters und des Fachleiters gezogenen Rahmens eine Note nach § 27 fest. Hat der Lehramtsanwärter das Kolloquium ein zweites Mal nicht bestanden oder den Antrag auf Wiederholung nicht oder nicht fristgerecht gestellt, beantragt der Seminarleiter beim zuständigen Staatlichen Schulamt die Entlassung des Lehramtsanwärters aus dem Vorbereitungsdienst nach § 18 Satz 2 Nr. 2.

(4) In den Fachseminaren werden Lehramtsanwärter befähigt, unter Einbeziehung ihrer praktischen Erfahrungen didaktische und methodische Probleme sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts zu bewältigen. Dabei sollen die in Absatz 2 aufgeführten Kompetenzen zum Tragen kommen. Der Lehramtsanwärter nimmt in seinen Ausbildungsfächern und den gegebenenfalls festgelegten sonderpädagogischen Fachrichtungen an Fachseminaren teil. Die Fachseminare werden entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Anordnungen des Ministeriums und des zuständigen Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung eigenverantwortlich von den Fachleitern geleitet und gestaltet.

(5) Die Gesamtstundenzahl der Ausbildungsveranstaltungen beträgt mindestens 300. Über die Aufteilung dieser Gesamtstundenzahl auf die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Seminarleiter im Benehmen mit dem Leiter des

Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung und dem Ministerium. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Schwerpunkt (§ 9 Abs. 4) teilnehmen, können durch den Seminarleiter für das Lehramt an Grundschulen verpflichtet werden, an zusätzlichen Ausbildungsveranstaltungen des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung teilzunehmen. Die zeitliche Planung der Termine der einzelnen Ausbildungsveranstaltungen durch den Seminarleiter erfolgt im Benehmen mit den Leitern der Ausbildungsschulen.

(6) Der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, an allen ihn betreffenden Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Diese Ausbildungsveranstaltungen gehen jeder anderen Tätigkeit des Lehramtsanwärters vor.

(7) Über Zweifelsfälle, ob eine Veranstaltung für den Lehramtsanwärter als Ausbildungsveranstaltung oder Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung anzusehen ist, entscheidet das Ministerium. Die Zuständigkeit für die erforderlichen dienstrechtlichen Anordnungen bleibt davon unberührt.

§ 12

Ausbildung an den Schulen

(1) Die Ausbildung dient dazu, den Lehramtsanwärter für die Schulpraxis zu befähigen. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, vom Lehramtsanwärter unter Anleitung zu erteilender Unterricht, selbstständig zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.

(2) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die Ausbildung des Lehramtsanwärters an der Ausbildungsschule und überwacht sie. Er benennt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter und im Benehmen mit dem Lehramtsanwärter einen Mentor. Der Mentor hat die Aufgabe, den Lehramtsanwärter in Fragen der Schulpraxis zu betreuen.

(3) Der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Lehramtsanwärter, in der Regel frühestens drei Monate nach dem Beginn der Ausbildung, mit der selbstständigen Erteilung von Unterricht und der Durchführung von Unterrichtsgängen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (beispielsweise Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte) darf der Lehramtsanwärter nur als zweite Aufsichtsperson eingesetzt werden.

(4) Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel, je nach Festlegung des Seminarleiters, zwölf bis 15 Wochenstunden, wovon etwa die Hälfte selbstständig erteilt werden kann. Wenn der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, kann er beauftragt werden, zwölf bis 15 Wochenstunden Unterricht selbstständig zu erteilen.

(5) Der Seminarleiter, die Fachleiter und der Leiter der Ausbildungsschule müssen durch Unterrichtsbesuche den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters kennen lernen und ihn beraten.

(6) Der Lehramtsanwärter kann durch den Seminarleiter im Benehmen mit den jeweiligen Schulleitern verpflichtet werden,

an den der Ausbildung dienenden Veranstaltungen weiterer Schulen teilzunehmen.

(7) Kommt ein nach den Bestimmungen dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen zwischen dem Seminarleiter und dem Leiter einer Ausbildungsschule nicht zustande, so entscheidet an deren Stelle das Ministerium.

§ 13

Lehrproben

(1) Lehramtsanwärter sollen vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2 in jedem ihrer Ausbildungsfächer zwei Lehrproben halten, die benotet werden. Die Lehrproben finden an der Ausbildungsschule statt. Bei Lehramtsanwärters für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sollen die Lehrproben in verschiedenen Schulformen der berufsbildenden Schule stattfinden. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien halten je eine Lehrprobe in ihren Ausbildungsfächern in der gymnasialen Oberstufe, in der Regel im Kurssystem.

(2) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen sollen in jedem ihrer Ausbildungsfächer eine Lehrprobe halten. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Förderschulen, für die das Ministerium zwei Ausbildungsfächer festgelegt hat, sollen je eine Lehrprobe in Förderschulen entsprechend den für die Ausbildung bestimmten beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen halten. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Förderschulen, für die das Ministerium vier Ausbildungsfächer bestimmt hat, sollen jeweils die Hälfte ihrer Lehrproben in Förderschulen entsprechend den für die Ausbildung festgelegten beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen halten.

(3) Die Themen der Lehrproben werden vom Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Fachleiter und dem Fachlehrer, in dessen Klasse oder Kurs die Lehrprobe stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, legt der Seminarleiter das Thema fest.

(4) Der Lehramtsanwärter hat für jede Lehrprobe einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.

(5) Ist der Lehramtsanwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an dem für die Lehrprobe vorgesehenen Termin verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Fall der Verhinderung nach Satz 1 ist dem Lehramtsanwärter einmal die Gelegenheit zu geben, die versäumte Lehrprobe zu wiederholen. In besonderen Fällen kann der Seminarleiter eine weitere Wiederholung der Lehrprobe gestatten. Wird der Termin der Lehrprobe versäumt, ohne dass ein Grund nach Satz 1 vorliegt, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Lehrprobe; Satz 4 gilt entsprechend.

(6) An den Lehrproben nehmen der Seminarleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Seminarleiter bestimmter Fachleiter, der zuständige Fachleiter, der Leiter der Ausbildungsschule oder ein von ihm Beauftragter sowie der Mentor oder der Fachlehrer, in dessen Klasse oder Kurs die Lehrprobe stattfindet, teil. Lehramtsanwärter können bei den Lehrproben und den Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(7) Für die Lehrproben werden nach Anhörung der nach Absatz 6 Satz 1 teilnehmenden Personen und auf der Grundlage der von ihnen abzugebenden Notenvorschläge vom Seminarleiter Noten nach § 27 festgesetzt und dem Lehramtsanwärter bekannt gegeben.

(8) Der Seminarleiter und der zuständige Fachleiter haben die Lehrproben mit dem Lehramtsanwärter zu besprechen.

(9) Über die Besprechung und die Notenfestsetzung fertigt der zuständige Fachleiter eine Niederschrift an, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(10) Ist der zuständige Fachleiter verhindert, an der Lehrprobe teilzunehmen, nimmt ein vom Seminarleiter bestimmter geeigneter Vertreter die Aufgaben des zuständigen Fachleiters wahr.

§ 14 Beurteilungen

(1) Jeder Fachleiter führt bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres mit dem Lehramtsanwärter ein ausführliches Gespräch, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt. Es hat beratenden Charakter. Die Niederschrift über das Gespräch ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Der Seminarleiter, die zuständigen Fachleiter und die jeweiligen Leiter der Ausbildungsschulen erstellen rechtzeitig vor Beginn der ersten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung jeweils eine Beurteilung des Lehramtsanwärters.

(3) Die Beurteilung soll über die Eignung für das Lehramt, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen sowie dienstliches Verhalten, Auskunft geben und mit einem Notenvorschlag nach § 27 abschließen.

(4) Der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen innerhalb des durch die Notenvorschläge nach Absatz 3 gezogenen Rahmens die Note für die Ausbildung (Vornote) nach § 27 fest.

(5) Die Beurteilungen und die Vornote sind dem Lehramtsanwärter vor Beginn der ersten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung vom Seminarleiter zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.

§ 15 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Soweit die Ausbildung durch Krankheit, Mutterschutzzeiten, Elternzeit oder Urlaub, der nicht unter § 16 Abs. 1 fällt, unterbrochen wird, kann das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Seminarleiter auf dessen Antrag, auf Antrag des Lehramtsanwärters oder von Amts wegen den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.

(2) Bei Unterbrechung der Prüfung nach § 30 Abs. 1, bei Rücktritt von der Prüfung nach § 30 Abs. 2 oder bei Festlegung eines späteren Zeitpunkts der Zulassung nach § 22 Abs. 2 kann das Staatliche Schulamt auf Antrag des Lehramtsanwärters, auf Antrag des Seminarleiters oder von Amts wegen im Einver-

nehmen mit dem Ministerium den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist dem Lehramtsanwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 16 Urlaub

(1) Lehramtsanwärter haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach den beamtenrechtlichen Vorschriften; § 5 Abs. 6 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Über die Gewährung von Sonderurlaub oder Elternzeit entscheidet das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Seminarleiter nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 17 Nebentätigkeit

Über die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Lehramtsanwärtern entscheidet das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Seminarleiter.

§ 18 Entlassung

Der Lehramtsanwärter wird unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn er dies beantragt. Er kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er

1. durch seine Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt,
2. in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet oder
3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.

Die Entlassung wird durch das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Ministerium verfügt.

Dritter Abschnitt Zweite Staatsprüfung

§ 19 Zweck der Zweiten Staatsprüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung wird festgestellt, ob der Lehramtsanwärter die Befähigung für sein Lehramt erworben hat.

§ 20 Landesprüfungsamt

Die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung obliegt dem Ministerium (Landesprüfungsamt für die Lehramter -Landesprüfungsamt-); es entscheidet, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung abzulegenden praktischen und mündlichen Prüfung des

Lehramtsanwärters wird für jede Prüfungslehrprobe der praktischen Prüfung und für die mündliche Prüfung je ein Prüfungsausschuss gebildet, den das Landesprüfungsamt beruft. § 24 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die Prüfungslehrproben der praktischen Prüfung gehören an:

1. ein Vertreter des Ministeriums oder des Staatlichen Schulamts oder der Seminarleiter eines Studienseminars der geprüften Schulart, der nicht Seminarleiter nach Nummer 3 ist, als Vorsitzender,
2. der Leiter der Ausbildungsschule,
3. der zuständige Seminarleiter oder sein Stellvertreter und
4. die jeweils zuständigen Fachleiter.

(3) Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören an:

1. ein Vertreter des Ministeriums oder des Staatlichen Schulamts oder der Seminarleiter eines Studienseminars der geprüften Schulart, der nicht Seminarleiter nach Nummer 2 ist, als Vorsitzender,
2. der zuständige Seminarleiter oder sein Stellvertreter und
3. die jeweils zuständigen Fachleiter.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach Beginn der praktischen oder mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss; § 20 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde vom Seminarleiter eingeladen; nimmt er an den Prüfungen teil, wirkt er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(6) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertreter.

(7) Der Prüfungsausschuss zur Durchführung der mündlichen Prüfung kann sich für jede Teilprüfung nach § 26 Abs. 2 bis 4 in Unterausschüsse gliedern. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leiter der Unterausschüsse.

(8) Die Prüfungsausschüsse und Unterausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 25 Abs. 6 und § 26 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 22

Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt zu dem vom Landesprüfungsamt festgelegten Zeitpunkt.

(2) Auf Antrag des Seminarleiters oder des Lehramtsanwärters oder von Amts wegen kann das Landesprüfungsamt nach vorheriger Anhörung des Seminarleiters beim Vorliegen besonde-

rer Umstände, insbesondere bei einer Unterbrechung der Ausbildung, oder zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs einen von Absatz 1 abweichenden Zeitpunkt festlegen. Dieser Zeitpunkt darf höchstens sechs Monate nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt liegen.

§ 23

Gliederung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen (§ 24), einer praktischen (§ 25) und einer mündlichen (§ 26) Prüfung. Die zeitliche Reihenfolge der Prüfung wird vom Landesprüfungsamt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

(2) Auf Antrag des Lehramtsanwärters und im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachleiter sowie dem Seminarleiter kann die schriftliche Prüfung vor dem nach § 22 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt der Zulassung erfolgen. Der Antrag bedarf der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt.

§ 24

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit. In der Hausarbeit soll der Lehramtsanwärter nachweisen, dass er ein abgegrenztes Thema aus der Schulpraxis selbstständig bearbeiten kann. Die Hausarbeit soll aus der Ausbildung im Vorbereitungsdienst hervorgehen und daher weniger fremde Meinungen und theoretische Erörterungen als eigene, durch die Praxis gewonnene Einsichten enthalten und begründen.

(2) Der Lehramtsanwärter schlägt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachleiter zu einem vom Seminarleiter bestimmten Zeitpunkt ein Thema für die Hausarbeit vor. Ein Thema, das der Lehramtsanwärter im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet hat, darf nicht gewählt werden. Der Seminarleiter setzt das Thema für die Hausarbeit fest und gibt es dem Lehramtsanwärter zu dem vom Landesprüfungsamt festgelegten Zeitpunkt schriftlich bekannt.

(3) Die Bearbeitung des Themas der Hausarbeit als Gruppenarbeit ist zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind, den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen und das Thema die Bearbeitung durch mehrere Prüflinge erfordert. Über die Zulässigkeit entscheidet der Seminarleiter; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung in Maschinenschrift und gebunden beim Seminarleiter abzugeben. Die Abgabefrist wird durch nachweisbare Aufgabe bei der Post gewahrt. Wird die Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, so ist sie, nach vorheriger Anhörung des Lehramtsanwärters, durch den Seminarleiter mit "ungenügend" zu bewerten.

(5) Eine Verlängerung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Abgabefrist ist bei Verhinderung des Lehramtsanwärters durch Krankheit oder sonstige vom ihm nicht zu vertretende Umstände auf Antrag zulässig. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt der Verhinderung zu stellen. Die Verhinderungsgründe sind

unverzüglich in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Erkrankung ist dem Seminarleiter ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; er kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Anhand der nachgewiesenen krankheitsbedingten Verhinderung bestimmt der Seminarleiter den neuen Abgabetermin und teilt ihn dem Lehramtsanwärter schriftlich mit. Über das Vorliegen einer Verhinderung durch sonstige nicht zu vertretende Umstände entscheidet das Landesprüfungsamt; Satz 5 gilt entsprechend. § 30 Abs. 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Körperbehinderten Lehramtsanwärtern werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Entsprechend ihrer Behinderung kann insbesondere die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um längstens einen Monat verlängert werden.

(7) Der Lehramtsanwärter hat diejenigen Stellen seiner Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Er hat der Hausarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und am Schluss der Arbeit zu versichern, dass er sie ohne fremde Hilfe verfasst, sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient und das Thema nicht bereits im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(8) Die Hausarbeit wird vom zuständigen Fachleiter und einem vom Seminarleiter bestellten fachlich geeigneten Zweitgutachter beurteilt und ist mit einer Note nach § 27 zu bewerten. Die Note ist schriftlich zu begründen. Weichen die Noten der beiden Gutachter voneinander ab, so setzt der Seminarleiter in dem durch die Abweichung gezogenen Rahmen eine Note fest. Der Seminarleiter gibt dem Lehramtsanwärter die Note einschließlich der Begründung rechtzeitig vor Beginn der letzten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung bekannt.

(9) Wird die Hausarbeit mit "ungenügend" bewertet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 25

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht vorbehaltlich der Regelungen der Sätze 2 bis 4 aus je einer Prüfungslehrprobe in den zwei Ausbildungsfächern, in denen der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung erwerben will. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen legen je eine Prüfungslehrprobe in zwei der vier Ausbildungsfächer ab; eine Prüfungslehrprobe muss entweder im Ausbildungsfach Mathematik oder im Ausbildungsfach Deutsch abgelegt werden. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen haben rechtzeitig vor der praktischen Prüfung gegenüber dem Seminarleiter schriftlich zu erklären, in welchen Ausbildungsfächern sie die Prüfungslehrprobe halten wollen. Geben sie keine Erklärung ab, so entscheidet der Seminarleiter. Die Sätze 2 bis 4 gelten für Lehramtsanwärter für das Lehramt an Förderschulen, für die das Ministerium vier Ausbildungsfächer bestimmt hat, entsprechend.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt auf Vorschlag des Seminarleiters die Termine und die Dauer der Prüfungslehrproben.

(3) Die Klassen oder Kurse für die Prüfungslehrproben bestimmt der Seminarleiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitern der Ausbildungsschulen. Die Wünsche des Lehramtsanwärters bezüglich der Wahl der Klassen oder Kurse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In der Regel sollen die Prüfungslehrproben in den dem Lehramtsanwärter durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Kursen, bei Lehramtsanwärttern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auch in verschiedenen Schulformen, stattfinden. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Förderschulen legen ihre beiden Prüfungslehrproben in Förderschulen entsprechend ihren beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ab. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien müssen eine Prüfungslehrprobe in der Regel in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe ablegen.

(4) Der zuständige Fachleiter legt im Benehmen mit dem Fachlehrer, in dessen Klasse oder Kurs die Prüfungslehrprobe stattfindet, das Thema der Prüfungslehrprobe fest. Das Thema wird dem Lehramtsanwärter am fünften Unterrichtstag vor der Prüfungslehrprobe schriftlich bekannt gegeben. Finden beide Prüfungslehrproben an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Unterrichtstag vor diesem Tag schriftlich bekannt gegeben.

(5) Der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Unterrichtstags vor der praktischen Prüfung den schriftlichen Entwurf der Prüfungslehrprobe in fünffacher Ausfertigung an einem vom Seminarleiter zu bestimmenden Ort ein. Dem Entwurf der Prüfungslehrprobe ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und am Schluss des Entwurfs ist zu versichern, dass er ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt worden ist. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Der Leiter der Ausbildungsschule hat den Lehramtsanwärter auf dessen Antrag vom Unterricht am letzten Unterrichtstag vor der praktischen Prüfung freizustellen. Wird der schriftliche Entwurf der Prüfungslehrprobe nicht rechtzeitig eingereicht, so muss die Prüfungslehrprobe wiederholt werden. Eine Wiederholung ist einmal zulässig. Wird der schriftliche Entwurf der Prüfungslehrprobe zweimal nicht rechtzeitig eingereicht, ist die Prüfungslehrprobe mit "ungenügend" zu bewerten; im Übrigen gilt § 30.

(6) Der Prüfungsausschuss berät nach Anhörung des Lehramtsanwärters über das Ergebnis der Prüfungslehrprobe. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und innerhalb des durch die Notenvorschläge gezogenen Rahmens nach § 27 fest. Der Vorsitzende gibt dem Lehramtsanwärter die Note für die Prüfungslehrprobe mit Begründung bekannt.

(7) Sind die Noten für beide Prüfungslehrproben "mangelhaft" oder wird eine Prüfungslehrprobe mit "ungenügend" bewertet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit Einverständnis des Lehramtsanwärters möglich.

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Seminarleiters.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 3 und 4 auf folgende Gebiete:

1. Pädagogik, Allgemeine Didaktik, Pädagogische Psychologie, soziologische Aspekte der Erziehung, Schulrecht und Dienstrecht (erste Teilprüfung)
2. Didaktik und Methodik des ersten Fachs (zweite Teilprüfung)
3. Didaktik und Methodik des zweiten Fachs (dritte Teilprüfung)
4. Didaktik und Methodik des dritten Fachs, sofern der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung in drei Fächern erwerben will (vierte Teilprüfung).

Die erste Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die anderen Teilprüfungen dauern insgesamt etwa 60 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung für das Lehramt an Grundschulen erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Pädagogik, Allgemeine Didaktik, Pädagogische Psychologie, soziologische Aspekte der Erziehung, Schulrecht und Dienstrecht (erste Teilprüfung)
2. Didaktik und Methodik der beiden Ausbildungsfächer, die nicht Gegenstand der praktischen Prüfung waren (zweite und dritte Teilprüfung).

Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung für das Lehramt an Förderschulen erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie Schulrecht und Dienstrecht (erste Teilprüfung)
2. Didaktik und Methodik der beiden Ausbildungsfächer (zweite und dritte Teilprüfung)
3. Didaktik und Methodik des dritten Fachs, sofern der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung in drei Fächern erwerben will (vierte Teilprüfung).

Lehramtsanwärter für das Lehramt an Förderschulen, für die das Ministerium vier Ausbildungsfächer bestimmt hat, legen die zweite und dritte Teilprüfung in den beiden Ausbildungsfächern ab, die nicht Gegenstand der praktischen Prüfung waren. Die erste Teilprüfung dauert etwa 45 Minuten. Die anderen Teilprüfungen dauern insgesamt etwa 45 Minuten.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und innerhalb des durch die Notenvorschläge gezogenen Rahmens nach § 27 fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Lehramtsanwärter nach Abschluss der mündlichen Prüfung die Note für jede einzelne mündliche Teilprüfung mit Begründung bekannt.

(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit "ungenügend" bewertet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

(7) § 25 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten sowie Punktzahlen je nach Tendenz zu verwenden:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
15, 14 Punkte

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
13, 12, 11 Punkte

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
10, 9, 8 Punkte

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
7, 6, 5 Punkte

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
4, 3, 2 Punkte

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
1, 0 Punkte

§ 28 Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für die letzte vor einem Prüfungsausschuss abzulegende Prüfung des Lehramtsanwärters ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung nach Absatz 2 und gibt dem Lehramtsanwärter die Gesamtnote sowie die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bekannt. Hat der Lehramtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Er erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtnote wird ermittelt aus dem Durchschnitt der Summe aus

1. der Punktzahl der Vornote nach § 14 Abs. 4 (vierfach gewichtet),
2. der Punktzahl der Note für die Hausarbeit (doppelt gewichtet),
3. den Punktzahlen der Noten für die Prüfungslehrproben,
4. der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die mündlichen Teilprüfungen (doppelt gewichtet); davon abweichend wird die erste mündliche Teilprüfung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) vierfach gewichtet.

Zwischenwerte bis 0,5 sind der schlechteren, ab 0,6 der besseren Note zuzuordnen. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote "ausreichend" oder besser ist. Sie ist außer in den Fällen des § 24 Abs. 9, des § 25 Abs. 7 und des § 26 Abs. 6 auch nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote "mangelhaft" oder schlechter ist,
2. die Vornote nach § 14 Abs. 4 und die Note für die Hausarbeit "mangelhaft" sind,
3. die Vornote oder die Note für die Hausarbeit und eine Prüfungslehrprobe "mangelhaft" sind, sofern die andere Prüfungslehrprobe nicht besser als "ausreichend" bewertet wird,
4. die Vornote oder die Note für die Hausarbeit und zwei mündliche Teilprüfungen "mangelhaft" sind,
5. eine Prüfungslehrprobe und zwei mündliche Teilprüfungen "mangelhaft" sind, sofern die andere Prüfungslehrprobe nicht besser als "ausreichend" bewertet wird, oder
6. eine Prüfungsleistung nach § 32 Abs. 1 mit "ungenügend" bewertet wird.

(4) Gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 29

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen des Lehramtsanwärters und der jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung,
7. die Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 sowie
8. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterzeichnen.

§ 30

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Lehramtsanwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von dem Lehramtsanwärter nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Der Lehramtsanwärter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamts von der Prüfung zurücktreten.

(3) Erscheint der Lehramtsanwärter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einem Prüfungstermin, verweigert er eine Prüfungsleistung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so ist die jeweilige Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung des Lehramtsanwärters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "ungenügend" zu bewerten.

§ 31

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis ableisten, können innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des von ihnen erzielten Prüfungsergebnisses beim Landesprüfungsamt beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Auf die Frist nach Satz 1 ist bei der Zulassung nach § 22 Abs. 1 hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt im Benehmen mit den am bemängelten Prüfungsteil des Lehramtsanwärters beteiligten Mitgliedern der Prüfungsausschüsse oder Gutachtern.

(2) Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen, so kann das Landesprüfungsamt aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Lehramtsanwärter oder von allen Lehramtsanwärtern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. Ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens darf das Landesprüfungsamt von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr treffen.

(3) Ist lediglich die Bewertung der ordnungsgemäß erbrachten Prüfungsleistung mit einem erheblichen Mangel behaftet, so kann das Landesprüfungsamt, sofern dadurch dem Mangel abgeholfen werden kann, aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 oder von Amts wegen eine erneute Bewertung der Prüfungsleistung anordnen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Lehramtsanwärter, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Landesprüfungsamt die Hausarbeit nach Anhörung des Lehramtsanwärters mit "ungenügend" bewerten. Versucht der Lehramtsanwärter während einer Prüfung, die vor einem Prüfungsausschuss abgelegt wird, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten. In besonders schweren Fällen nach den Sätzen 1 oder 2 kann das Landesprüfungsamt den Lehramtsanwärter von der Zweiten Staatsprüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Vor einer Entscheidung nach Satz 3 sind der Lehramtsanwärter und die für die betreffende Prüfungsleistung zuständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses zu hören.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der letzten vor einem Prüfungs-

ausschuss abgelegten Prüfung nach vorheriger Anhörung des ehemaligen Lehramtsanwärters das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unter falschen Voraussetzungen ausgestellte Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 33 Zeugnis

(1) Hat der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis mit der Gesamtnote, einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl nach § 28 Abs. 2.

(2) Das Zeugnis ist vom Leiter des Landesprüfungsamts zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landesprüfungsamts zu versehen.

§ 34 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Hat der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Soweit dies erforderlich ist, schlägt der Prüfungsausschuss der letzten Prüfung vor, um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll zwölf Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung kann das Landesprüfungsamt einzelne Prüfungsleistungen der nichtbestandenen Zweiten Staatsprüfung, die mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden, anrechnen. Ist die Vornote schlechter als "ausreichend", so sind für den Zeitraum des verlängerten Vorbereitungsdienstes entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 5 ergänzende Beurteilungen zu erstellen, auf deren Grundlage eine Note festgesetzt wird. Diese Note wird im Verhältnis 1:3 zur bisherigen Vornote gewichtet und daraus die für das Gesamtergebnis für die Wiederholungsprüfung maßgebliche Vornote errechnet.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden; § 28 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Lehramtsanwärter kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Die Prüfungsakten sind in Gegenwart des Seminarleiters oder eines von ihm Beauftragten einzusehen. Die Einsicht wird nur einmal gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Abschriften aus den Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

§ 36 Pädagogisch-praktische Prüfung im Schwerpunktfach

(1) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die im Vorbereitungsdienst eine zusätzliche pädagogisch-praktische Ausbildung nach § 9 Abs. 4 in einem Schwerpunktfach absolviert haben, legen neben der Zweiten Staatsprüfung für das

Lehramt an Grundschulen eine pädagogisch-praktische Prüfung in diesem Fach ab.

(2) Die pädagogisch-praktische Prüfung in dem Schwerpunktfach umfasst eine Prüfungslehrprobe und eine mündliche Prüfung. Die Prüfungslehrprobe wird an einer Regelschule abgelegt. Die mündliche Prüfung beinhaltet methodisch-didaktische sowie fachliche Fragen, die für eine Befähigung zur Erteilung von Unterricht an Regelschulen in dem Schwerpunktfach von Bedeutung sind.

(3) Vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 5 gelten für die Prüfungslehrprobe § 25 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 29 bis 32, 34 und 35 entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten; die §§ 29 bis 32, 34 und 35 gelten entsprechend.

(5) Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die Prüfungslehrprobe statt. Ort und Zeitpunkt der Prüfungslehrprobe und der sich anschließenden mündlichen Prüfung bestimmt der Seminarleiter für das Lehramt an Regelschulen im Einvernehmen mit dem Leiter der nach § 9 Abs. 4 Satz 2 zugewiesenen Regelschule. Die Prüfungslehrprobe und die sich daran anschließende mündliche Prüfung werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Vertreter des Ministeriums oder des Staatlichen Schulamts oder der Seminarleiter eines Studienseminars für das Lehramt an Regelschulen, der nicht Seminarleiter nach Nummer 3 ist, als Vorsitzender,
 2. der Leiter der nach § 9 Abs. 4 Satz 2 zugewiesenen Regelschule,
 3. der zuständige Seminarleiter für das Lehramt an Regelschulen oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Seminarleiter als Vertreter bestimmter Fachleiter und
 4. der zuständige Fachleiter.
- § 21 Abs. 4 bis 6 und 8 gilt entsprechend.

(6) Die Prüfungslehrprobe und die mündliche Prüfung werden jeweils mit einer Note nach § 27 bewertet; § 25 Abs. 6 und 8, § 26 Abs. 5 und 7 sowie § 28 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten schlechter als "ausreichend" ist.

(7) Hat der Lehramtsanwärter die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis über die pädagogisch-praktische Prüfung im Schwerpunktfach, in dem die in der Prüfungslehrprobe und in der mündlichen Prüfung jeweils erzielte Note enthalten ist. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet; § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsbestimmung

(1) Lehramtsanwärter, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, leisten den Vorbereitungsdienst und legen die Zweite Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom

14. August 1995 (GVBl. S. 285), geändert durch Verordnung vom 2. November 1998 (GVBl. S. 401), ab.

(2) Wird die Ausbildung länger als sechs Monate unterbrochen (§ 15 Abs. 1), kann der Lehramtsanwärter beantragen, dass sich die weitere Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung richten. Über den Antrag entscheidet das Ministerium.

§ 38

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 39

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehramter vom 14. August 1995 (GVBl. S. 285), geändert durch Verordnung vom 2. November 1998 (GVBl. S. 401), außer Kraft.

Erfurt, den 3. September 2002

Der Kultusminister

M. Krapp

Thüringer Arbeitsschutzanwendungsverordnung Vom 23. September 2002

Aufgrund des § 84 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Pflichten des Dienstherrn

Der Dienstherr ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Beamten auch dann zu treffen, wenn die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ohne ein Abweichen von den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung oder den nach den §§ 18 und 19 ArbSchG erlassenen Verordnungen der Bundesregierung möglich ist.

§ 3

Tätigkeiten

Einsatztätigkeiten beim Vollzug gesetzlicher Aufgaben, insbesondere bei unfriedlichen Demonstrationen, zum Schutz von Personen oder Objekten, bei größeren Schadensereignissen oder Katastrophen, und die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Tätigkeiten (Einsatzvorbereitungstätigkeiten), insbesondere Übungen unter Einsatzbedingungen, sind Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 4

Voraussetzungen für ein Abweichen von Vorschriften

(1) Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, kann bei Tätigkeiten nach § 3 ganz oder teilweise von den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes oder den nach den §§ 18 und 19 ArbSchG erlassenen Verordnungen der Bundesregierung abgewichen werden. Das Abweichen ist nur so lange gestattet, wie diese Sachlage vorliegt.

(2) Die näheren Voraussetzungen für ein Abweichen nach Absatz 1 werden in den jeweiligen Dienstvorschriften festgelegt.

§ 5

Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

(1) Die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten, bei denen nach § 4 von den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes oder den nach den §§ 18 und 19 ArbSchG erlassenen Verordnungen der Bundesregierung abgewichen wird, regeln die Arbeitsschutzbestimmungen der jeweiligen Dienstvorschriften nach § 4 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes.

(2) Ist das Abweichen müssen voraussehbar, sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Abs. 1 ArbSchG geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beamten in die Arbeitsschutzbestimmungen der Dienstvorschriften aufzunehmen. Die Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf tätigkeitsspezifische Schutzvorrichtungen und -vorkehrungen, angemessene Informations-, Schulungs- und Trainingsangebote sowie auf die Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten.

(3) Ist das Abweichenmüssen nicht voraussehbar oder verweist eine Dienstvorschrift bei der Regelung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für den Fall des Abweichenmüssens auf die Entscheidungsbefugnis der für den Einsatz vor Ort Verantwortlichen, haben diese bei ihren Entscheidungen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Entscheidungen der vor Ort Verantwortlichen, wenn die zu leistende Einsatzfähigkeit in den Dienstvorschriften nicht erfasst ist.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. September 2002

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Innenminister

Bernhard Vogel Christian Köckert

**Thüringer Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
(ThürVwKostOMWAI)
Vom 24. September 2002**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur vom 20. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 45, 75) außer Kraft.

Erfurt, den 24. September 2002

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Infrastruktur

Bernhard Vogel F. Schuster

**Anlage
(zu § 1)**

Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis

1. Gewerbeordnung, Pfandleiherverordnung, Versteigererverordnung
2. Gaststättengesetz, Thüringer Gaststättenverordnung
3. Handwerksordnung
4. Blindenwarenvertriebsgesetz
5. Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung
6. Energiewirtschaftsgesetz
7. Bundestarifordnung Elektrizität
8. Verordnung über Gashochdruckleitungen
9. Personenbeförderungsgesetz
10. Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
11. Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung
12. Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen, Bahnaufsichtsverordnung
13. Allgemeines Eisenbahngesetz
14. Bundesfernstraßengesetz, Thüringer Straßengesetz
15. Schornsteinfegergesetz, Verordnung über das Schornsteinfegerwesen
16. Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung einer Straße durch Telekommunikationslinien
17. Amtshandlungen aufgrund des Grundbuchbereinigungsgesetzes
18. Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsmaßnahmen

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1	<p>Amtshandlungen aufgrund</p> <p>der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>der Pfandleihverordnung (PfandIV) in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>oder</p> <p>der Versteigererverordnung (VerstV) in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), in der jeweils geltenden Fassung</p>		
1.1	Empfangsbescheinigung über Gewerbeanzeigen (§ 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung)		
1.1.1	Anmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		15
1.1.2	Ummeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 der Gewerbeordnung)		10
1.1.3	Abmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung)		10
1.2	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs (§ 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung)		50 bis 500
1.3	Erteilung einer Konzession (§ 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		50 bis 3 000
1.4	Erlaubnis für die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen (§ 33a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		25 bis 1 000
1.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		250 bis 1 000
1.6	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellorts für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung)		25 bis 50
1.7	Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		10 bis 250

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1.8	Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		250 bis 2 500
1.9	Pfandleihgewerbe		
1.9.1	Erlaubnis zum Betrieb (§ 34 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		50 bis 1 000
1.9.2	Verlängerung der Pfandverwertungsfrist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)		10 bis 50
1.9.3	Verlängerung der Frist zur Abführung von Überschüssen aus der Pfandverwertung (§ 11 Satz 1 Halbsatz 2 PfandIV)		10 bis 50
1.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		150 bis 1 000
1.11	Versteigerergewerbe		
1.11.1	Erlaubnis zur Versteigerung von fremden beweglichen Sachen, fremden Grundstücken oder fremden Rechten (§ 34b Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		50 bis 1 500
1.11.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerer (§ 34b Abs. 5 der Gewerbeordnung)		125 bis 400
1.11.3	Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VerstV)		15
1.11.4	Zulassung einer Ausnahme		
1.11.4.1	von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)		15 bis 100
1.11.4.2	von dem Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgehalten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 12 Abs. 1 Satz 2 VerstV)		15 bis 1
1.11.4.3	von dem Verbot der Versteigerung des in eine andere Gemeinde verbrachten Versteigerungsgutes (§ 12 Abs. 2 Satz 2 VerstV)		15 bis 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1.11.5	Vollständige Untersagung der Versteigerung oder Aufhebung einer begonnenen Versteigerung (§ 23 VerstV)		25 bis 250
1.11.6	Teilweise Untersagung der Versteigerung oder Unterbrechung einer begonnenen Versteigerung (§ 23 VerstV)		25 bis 400
1.12	Erlaubnis zur Gewerbeausübung für Makler, Bau-träger und Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		500 bis 2 500
1.13	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung)		25 bis 1 500
1.14	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung)		15 bis 500
1.15	Gestattung der Wiederaufnahme der untersagten Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung)		25 bis 500
1.16	Gestattung zum Fortbetreiben des Gewerbes nach dem Tod des Gewerbetreibenden (§ 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung)		25 bis 100
1.17	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 der Gewerbeordnung)	je Person	15 bis 100
1.18	Fristverlängerungen von Konzessionen oder Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung)	30 v. H. der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr	bis 500
1.19	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl (§ 51 Satz 1 der Gewerbeordnung)		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühren in Euro
1	2	3	4
1.20	Reisegewerbe		
1.20.1	Erteilung der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung)		25 bis 200
1.20.2	Erteilung nachträglicher Auflagen im Reisegewerbe (§ 55 Abs. 3 Halbsatz 2 der Gewerbeordnung)		25 bis 150
1.20.3	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung)	je Tag	10 bis 50
1.20.4	Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 der Gewerbeordnung)		10 bis 100
1.20.5	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung)		25 bis 150
1.20.6	Empfangsbescheinigung über Gewerbeanzeigen (§ 55c in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung)		
1.20.6.1	Anmeldung (§ 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		15
1.20.6.2	Ummeldung (§ 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 der Gewerbeordnung)		10
1.20.6.3	Abmeldung (§ 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung)		5
1.20.7	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung)		10 bis 50
1.20.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens von Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f Halbsatz 2 der Gewerbeordnung)		10 bis 50
1.20.9	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 56 Abs. 1 der Gewerbeordnung, soweit nicht unter Nr. 1.20.8 eine besondere Gebühr bestimmt ist (§ 56 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung)		10 bis 100
1.20.10	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 3 der Gewerbeordnung)		25 bis 250

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1.20.11	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (§ 59 der Gewerbeordnung)		25 bis 250
1.20.12	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung)		10 bis 100
1.20.13	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung)		25 bis 150
1.20.14	Festsetzung von Volksfesten (§ 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung)		25 bis 600
1.20.15	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 Satz 1 und § 61 der Gewerbeordnung)		25
1.21	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60d der Gewerbeordnung)		25 bis 100
1.22	Messen, Ausstellungen, Märkte		
1.22.1	Festsetzung von Messen (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 der Gewerbeordnung)		250 bis 1 500
1.22.2	Festsetzung von Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 der Gewerbeordnung)		150 bis 1 000
1.22.3	Festsetzung von Großmärkten (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 der Gewerbeordnung)		100 bis 750
1.22.4	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung)		50 bis 500
1.22.5	Festsetzung von Spezialmärkten (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung)		50 bis 750
1.22.6	Festsetzung von Jahrmärkten (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung)		50 bis 750
1.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 69a Abs. 2 Halbsatz 2 der Gewerbeordnung)		25 bis 150
1.24	Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69b Abs. 3 der Gewerbeordnung)		10 bis 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1.25	Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen (§ 70a der Gewerbeordnung)		25 bis 250
1.26	Sonstige Amtshandlungen im Bereich des Gewerbe- rechts, Erteilung von Auskünften aus Gewerbe- anzeigen (§ 14 Abs. 8 oder § 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 8 der Gewerbeordnung)		15
2	Amtshandlungen aufgrund des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. No- vember 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils gel- tenden Fassung oder der Thüringer Gaststättenverordnung (ThürGastVO) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1	Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes)	je nach Betriebsart	25 bis 5 000
2.2	Erteilung einer befristeten Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 des Gaststättengesetzes)		25 bis 2 000
2.3	Erteilung nachträglicher Auflagen oder Anordnun- gen (§ 5 des Gaststättengesetzes)		25 bis 150
2.4	Zulassung von Ausnahmen für den Automatenaus- schank (§ 6 Satz 3 des Gaststättengesetzes)		40
2.5	Besondere Erlaubnistatbestände		
2.5.1	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 9 Satz 1 des Gaststättengesetzes)	12,5 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1	mindestens 25
2.5.2	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes)	12,5 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1	mindestens 25
2.5.3	Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes)	6,5 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1	mindestens 25

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro	
1	2	3	4	
2.5.4	Fristverlängerung (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes)	12,5 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1	mindestens 25	
2.6	Gestattung (§ 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes)		10 bis 500	
2.7	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 des Gaststättengesetzes)		25 bis 250	
2.8	Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung oder Festsetzung der Sperrzeit (§ 7 Abs. 2 ThürGastVO)		10 bis 500	
2.9	Widerruf einer Erlaubnis (§ 15 Abs. 2 des Gaststättengesetzes)		25 bis 150	
3	Amtshandlungen aufgrund der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in der jeweils geltenden Fassung			
3.1	Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe (§ 7a)			50 bis 350
3.2	Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 8 und 9)			50 bis 350
3.3	Untersagung der Handwerksausübung (§ 16 Abs. 3 Satz 1)			25 bis 750
3.4	Schließung der Betriebsräume oder Vornahme einer anderen geeigneten Maßnahme (§ 16 Abs. 4)		25 bis 150	
3.5	Genehmigung der Bezirksabgrenzung einer Innung (§ 52 Abs. 3 Satz 2)		50	
3.6	Zulassung einer Ausnahme zur Bildung eines weiteren Landesinnungsverbandes (§ 79 Abs. 2 Satz 2)		75	
3.7	Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbandes (§ 80 Satz 2)		150	
3.8	Genehmigung der Änderung einer Satzung eines Landesinnungsverbandes (§ 80 Satz 2)		75	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
3.9	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstands (§ 83 Abs. 1 Nr. 3)		25
4	Amtshandlungen aufgrund des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) in der jeweils geltenden Fassung		
4.1	Bescheinigung über die Anerkennung einer Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten (§ 5 Abs. 1)		gebührenfrei
4.2	Erteilung eines Blindenwarenvertriebsausweises (§ 6 Abs. 2)		gebührenfrei
5	Amtshandlungen aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handwerksordnung		
5.1	Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung)		50 bis 150
5.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilder (§ 22 Abs. 3 der Handwerksordnung)		50 bis 150
5.3	Verlängerung der Frist für die Erlaubnis zur Ausbildung von Lehrlingen nach dem Tode des Ausbilders (§ 22 Abs. 4 Satz 2 der Handwerksordnung)		50 bis 150
5.4	Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Auszubildenden (§ 24 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 24 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung)		25 bis 100
6	Amtshandlungen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung		
6.1	Genehmigung zur Aufnahme der Versorgung anderer mit Energie (§ 3 Abs. 1)		
6.1.1	bei einer Genehmigung für Strom und Gas für das Gebiet		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
6.1.1.1	der Bundesrepublik Deutschland		5 200
6.1.1.2	Thüringens		2 560
6.1.1.3	einer Gemeinde in Thüringen		1 280
6.1.1.4	für einzelne Objekte in Thüringen		mindestens 100
6.1.2	bei der Genehmigung von nur einer Energieart		50 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.1.1
6.2	Bewilligung der Netzzugangsalternative (§ 7 Abs. 1)		1 280
6.3	Genehmigung von Tarifen für die Nutzung des Versorgungsnetzes (§ 7 Abs. 3 Satz 3)		
6.3.1	Grundgebühr		205
6.3.2	bei einer Absatzmenge von 1 bis 100 GWh p.a.	je GWh	5
6.3.3	bei einer Absatzmenge über 100 bis 1 000 GWh p.a.	je GWh	3
6.3.4	bei einer Absatzmenge über 1 000 bis 10 000 GWh p.a.	je GWh	2
	Anmerkung zu den Nrn. 6.3.2 bis 6.3.4: Bei der Genehmigung mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr vermindert sich der ausgewiesene Betrag entsprechend.		
6.4	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 12 Abs. 2)		50 bis 5 200
6.5	Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 18)		50 bis 5 200
7	Amtshandlungen auf Grund der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) in der jeweils geltenden Fassung		
7.1	Genehmigung von Tarifen und ihrer einzelnen Bestandteile (§ 12 Abs. 1)		
7.1.1	Grundgebühr		205
7.1.2	bei einer Absatzmenge von 1 bis 100 GWh p.a.	je GWh	5

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
7.1.3	bei einer Absatzmenge über 100 bis 1 000 GWh p.a.	je GWh	3
7.1.4	bei einer Absatzmenge über 1 000 bis 10 000 GWh p.a.	je GWh	2
	Anmerkung zu den Nrn. 7.1.2 bis 7.1.4: Bei der Genehmigung mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr vermindert sich der ausgewiesene Betrag entsprechend.		
7.2	Aufsichtsmaßnahmen (§ 14)		50 bis 5 200
7.3	Befreiung (§ 16 Abs. 1 und 2)		205 bis 5 200
8	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Gas- hochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung		
8.1	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 2 Satz 1)		50 bis 2 500
8.2	Anordnung von erhöhten Anforderungen (§ 4)		25 bis 1 000
8.3	Beanstandung des Vorhabens (§ 5 Abs. 2 Satz 1)		25 bis 2 500
8.4	Fristsetzung für abschließende Prüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2)		25 bis 250
8.5	Untersagung des Betriebs (§ 6 Abs. 4)		50 bis 1 000
8.6	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 3)		25 bis 1 000
8.7	Anordnung besonderer Prüfungen (§ 10 Abs. 1)		25 bis 1 000
8.8	Anordnung wiederkehrender Prüfungen (§ 10 Abs. 2)		25 bis 1 000
8.9	Anerkennung von Sachverständigen (§ 12 Abs. 1 Satz 1)		150
8.10	Auflagen hinsichtlich bestehender Gashochdruckleitun- gen (§ 15 Abs. 1)		25 bis 1 000
9	Amtshandlungen aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils gel- tenden Fassung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
9.1	Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung eines Verkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2) einschließlich der Zustimmung zu den Beförderungsentgelten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1), der Zustimmung zu den Besonderen Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 6 Satz 1 oder § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 Satz 1) und der Zustimmung zu den Fahrplänen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 oder § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 1)		80 bis 3 850
9.2	Genehmigung für die Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens bei einem Verkehr mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)		50 bis 1 550
9.3	Genehmigung für die Übertragung der aus der Genehmigung eines Verkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen erwachsenden Rechte und Pflichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)		80 bis 510
9.4	Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen bei einem Verkehr mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3)		80 bis 510
9.5	Planfeststellung oder Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau von Betriebsanlagen für Straßenbahnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a Satz 1)		50 bis 2 560
9.6	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1)		25 bis 1 550
9.7	Zustimmung zur Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 6 Satz 2 oder § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 Satz 2)		15 bis 260
9.8	Zustimmung zur Änderung der Fahrpläne bei einem Verkehr mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 oder § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 1)		15 bis 260
9.9	Turnusmäßige Prüfungen der Straßenbahnunternehmen im Rahmen der technischen Aufsicht (§ 54 Abs. 1 Satz 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 260
9.10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen im Bereich des Personenverkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen, soweit nicht unter den Nrn. 9.1 bis 9.9 eine besondere Gebühr bestimmt ist		15 bis 260

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
10	Amtshandlungen aufgrund der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) in der jeweils geltenden Fassung		
10.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 6)		25 bis 150
10.2	Bestätigung der Bestellung von Betriebsleitern oder deren Stellvertretern (§ 9 Abs. 1 oder 4)	je Person	25 bis 100
10.3	Festsetzung der Höchstgeschwindigkeiten für das Streckennetz oder für Teile des Netzes (§ 50 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	
10.4	Verlängerung der Fristen für Inspektionen von Be- triebsanlagen und Fahrzeugen (§ 57 Abs. 5 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
10.5	Erteilung eines Zustimmungsbescheids für den Bau von Betriebsanlagen (§ 60 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
10.6	Beaufsichtigung der Ausführung des Baus von Be- triebsanlagen (§ 61 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
10.7	Abnahme von Betriebsanlagen (§ 62 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	
10.8	Abnahme von Fahrzeugen (§ 62 Abs. 1), für das erste Fahrzeug eines Typs einschließlich Bauartgenehmigung oder für jedes weitere Fahrzeug einer genehmigten Bauart	nach Zeitaufwand	
10.9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristver- längerungen und andere Amtshandlungen aufgrund der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, soweit nicht unter den Nrn. 10.1 bis 10.8 eine besondere Gebühr bestimmt ist	nach Zeitaufwand	
11	Amtshandlungen aufgrund der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils gel- tenden Fassung Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prü- fung (§ 9 Abs. 1 Satz 1)	je Person	25 bis 50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
12	Amtshandlungen aufgrund		
	der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) vom 13. Mai 1982 (GBl. Sonderdruck Nr. 1080) in der jeweils geltenden Fassung oder der Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) vom 22. Januar 1976 (GBl. I Nr. 3 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung		
12.1	Bahnaufsichtliche Genehmigung oder Zustimmung (§ 5 Abs. 2, 3 oder 4 BOA)	nach Zeitaufwand	
12.2	Zustimmung für die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (§ 6 Abs. 1 BOA)	nach Zeitaufwand	
12.3	Genehmigung der Bauart von Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie der Betriebsart (§ 7 Abs. 1 BOA)	nach Zeitaufwand	
12.4	Genehmigung für die Betriebsaufnahme, zur Inbetriebnahme oder zur Aufnahme der Betriebsführung (§ 9 BOA)	nach Zeitaufwand	
12.5	Zulassung von Werkstätten (§ 50 Abs. 6 BOA)	je Werkstatt	25 bis 2 600
12.6	Bestätigungen von Dienstordnungen (§ 52 Abs. 4 BOA in Verbindung mit Nr. 3.2 der Anweisung Nr. 16 zur BOA)	nach Zeitaufwand	
12.7	Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Befähigungsnachweisen (§ 53 Abs. 2 BOA)	nach Zeitaufwand	
12.8	Genehmigung von Aufgleisungen (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BOA)	nach Zeitaufwand	
12.9	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 66 Satz 1 BOA)	nach Zeitaufwand	
12.10	Turnusmäßige Kontrolle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAVO)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühren in Euro
1	2	3	4
13	<p>Amtshandlungen aufgrund</p> <p>des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; ber. 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung, der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) in der jeweils geltenden Fassung oder der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
13.1	Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahngüterverkehrsleistungen für öffentliche nichtbundeseigene Eisenbahnen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AEG)		500 bis 5 000
13.2	Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnpersonenverkehrsleistungen für öffentliche nichtbundeseigene Eisenbahnen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AEG)		500 bis 5 000
13.3	Genehmigung zum Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur für öffentliche nichtbundeseigene Eisenbahnen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AEG)		500 bis 5 000
13.4	Genehmigung der Tarife im Schienenpersonennahverkehr (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AEG)		50 bis 500
13.5	Planfeststellung oder Plangenehmigung für nichtbundeseigene Eisenbahnen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AEG)	nach Zeitaufwand	
13.6	Kontrollen durch die Landeseisenbahnaufsicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 23 AEG)	nach Zeitaufwand	
13.7	Ausnahmen und Genehmigungen (§ 3 EBO)	nach Zeitaufwand	
13.8	Bestätigung der Bestellung des Eisenbahnbetriebsleiters sowie des Stellvertreters des Eisenbahnbetriebsleiters durch die Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1 EBV)	nach Zeitaufwand	
14	<p>Amtshandlungen aufgrund</p> <p>des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in der jeweils geltenden Fassung oder des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühren in Euro
1	2	3	4
14.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes)		
14.1.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt, einfache Fälle (z. B. landwirtschaftliche Zufahrten) ohne Pläne und Zeichnungen	je Zufahrt	30
14.1.2	wie Nr. 14.1.1 mit Plänen und Zeichnungen	je Zufahrt	95
14.1.3	mittelschwierige Fälle: Zufahrten mit Plänen und Zeichnungen sowie örtlichen Erhebungen	je Zufahrt	105
14.1.4	schwierige Fälle mit höherem Zeitaufwand	je Zufahrt	155
14.1.5	wie Nr. 14.1.4, aber mit besonderen planerischen Überprüfungen	je Zufahrt	205
14.1.6	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für sonstige Maßnahmen auf oder unter dem Straßenkörper öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, soweit nicht unter Nr. 14.1.1 bis 14.1.5 eine besondere Gebühr bestimmt ist		30 bis 310
14.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder § 24 Abs. 6 des Thüringer Straßengesetzes		30 bis 260
14.3	Zulassung von Ausnahmen für Bauvorhaben oder Anlagen der Außenwerbung an öffentlichen Straßen (§ 9 Abs. 8 FStrG oder § 24 Abs. 9 des Thüringer Straßengesetzes)		
14.3.1	Garagen		
14.3.1.1	Einzelgaragen	je Garage	30
14.3.1.2	Garagen mit mehr als einem Stellplatz		
14.3.1.2.1	für den ersten Stellplatz		25
14.3.1.2.2	für jeden weiteren Stellplatz		10 höchstens 260
14.3.2	Gerätehallen, Scheunen, Maste für Versorgungsleitungen, Lärmschutzanlagen	je Bauvorhaben	80
14.3.3	Kleine Anbauten		30
14.3.4	Einfamilienhäuser		130

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
14.3.5	Mehrfamilienhäuser, Wohnblocks	je Wohneinheit	40 mindestens 155 höchstens 360
14.3.6	Gasthäuser, Rasthäuser, Hotels, Imbissstände, Einkaufseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Freizeitparks, Gesundheits- und Kureinrichtungen, Kultur-, Bildungs- und sonstige öffentliche Einrichtungen	zusätzlich je Stellplatz	205 30 insgesamt höchstens 700
14.3.7	Große Gebäude mit besonderen Verkehrsanlagen, Tiefgaragen, Parkdecks und eigenen Ein- und Ausfahrtspuren		780
14.3.8	Gewerbe- und Industriebetriebe ohne separate Zufahrt bzw. ohne Änderung einer vorhandenen Zufahrt		
14.3.8.1	bis 100 m ² überbaute Fläche		80
14.3.8.2	über 100 m ² bis 300 m ² überbaute Fläche		180
14.3.8.3	über 300 m ² überbaute Fläche		435 bis 515
14.3.8.4	Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderen Verkehrsanlagen, Parkflächen und eigenen Ein- und Ausfahrtspuren		770 bis 1 025
14.3.9	Tankstellen		
14.3.9.1	Eigenverbrauchstankstellen		55
14.3.9.2	Einseitige Tankstellen mit Gebäuden		285
14.3.9.3	Doppelseitige Tankstellen mit Gebäuden		565
14.3.9.4	Einseitige Tankstellen mit Gebäuden und eigenen Ein- und Ausfahrtspuren		515
14.3.9.5	Doppelseitige Tankstellen mit Gebäuden und eigenen Ein- und Ausfahrtspuren		665
14.3.10	Zulassung sonstiger Ausnahmen für Bauvorhaben oder Anlagen der Außenwerbung an öffentlichen Straßen		30 bis 1 280

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
14.3.11	Zulassung nicht amtlicher Hinweisschilder nach der Hinweisschilder-RL vom 6. März 1999 (StAnz. Nr. 14 S. 872) in der jeweils geltenden Fassung		155
14.4	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 9a Abs. 5 FStrG oder § 36 Abs. 4 des Thüringer Straßengesetzes)		26 bis 615
15	Amtshandlungen aufgrund des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) in der jeweils geltenden Fassung und/oder der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363) in der jeweils geltenden Fassung		
15.1	Eintragung in die Bewerberliste (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SchfG) einschließlich der Eintragung in das besondere Verzeichnis (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen)		50
15.2	Wiedereintragung (§ 4 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen) mit Ausnahme der Wiedereintragung nach § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen		50
15.3	Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters (§ 5 Abs. 1 SchfG)		500
15.4	Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters (§ 5 Abs. 1 SchfG) im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen		120
15.5	Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters auf Probe (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG)		50
15.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs (§ 14 Abs. 3 SchfG)		25 bis 100
15.7	Bestellung eines Stellvertreters (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 21 Abs. 2 oder § 28 Satz 3 SchfG)		50
16	Amtshandlungen aufgrund des § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in der jeweils geltenden Fassung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühren in Euro
1	2	3	4
	Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung einer Straße durch Telekommunikationslinien		
16.1	einmalige Querung mit Hausanschlüssen, einfache Ausführung ohne besondere Unterlagen		55
16.2	Längsleitungen und Querungen mit aufwändiger Ausführung und erforderlicher Vorlage von Plänen		155
16.3	landkreisübergreifende Leitungen		260
16.4	straßenbauämterübergreifende Leitungen		515
16.5	sonstige Arten der Verlegung		155 bis 515
17	Amtshandlungen aufgrund des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182 -2192-) in der jeweils geltenden Fassung		
17.1	Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung (§ 9 Abs. 4)	je Gemarkung	255
17.1.1	zuzüglich je betroffenes Flurstück		2,55
		je Antrag	höchstens 5 200
17.2	Erteilung einer Verzichtsbescheinigung (§ 9 Abs. 6)	je Gemarkung	255
17.3	Erteilung einer Erlöschensbescheinigung (§ 9 Abs. 7)	je Grundbuchblatt	51
17.4	Antragsänderungen (z. B. Nach-, Neu-, Ummeldungen von Flurstücken innerhalb der laufenden Bescheinigungsverfahren zu den Nrn. 17.1 bis 17.3)	je Flurstück	2,55
18	Amtshandlungen aufgrund des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270) in der jeweils geltenden Fassung Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsmaßnahmen	nach Anzahl der Maßnahmen und Befristungszeitraum	20 bis 100

**Erste Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die Berufsakademie Thüringen
Vom 19. September 2002**

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Berufsakademiegesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Berufsakademie Thüringen vom 6. Juni 2001 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "Berufsakademie Thüringen" durch die Worte "Staatlichen Studienakademie" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort "Thüringen" und die Worte "des Praxispartners" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "Studienleistungen" durch die Worte "Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen" ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung des praxisbezogenen Prüfungsteils B wird zugelassen, wer das Grundstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat. Zum ordnungsgemäßen Grundstudium gehören insbesondere die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Leistungskontrollen an der Staatlichen Studienakademie und an den praxisintegrierten Studienabschnitten an den Ausbildungsstätten sowie der erfolgreiche Abschluss der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen. Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Staatlichen Studienakademie zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die planmäßige Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte und
2. mindestens drei Praxisarbeiten des Studierenden aus den praxisintegrierten Studienabschnitten.

(2) Zur Diplomprüfung des praxisbezogenen Prüfungsteils B wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden und
2. das Vertiefungsstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat; insoweit gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Die Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Staatlichen Studienakademie zu beantragen. Dem Zulassungsantrag ist die Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die planmäßige

beifüge Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte beizufügen.

(3) Die Studierenden sind rechtzeitig von der Staatlichen Studienakademie über die Prüfungstermine schriftlich zu unterrichten.

(4) Über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder der Zulassungsantrag verspätet oder unvollständig gestellt worden ist."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 5

Anrechnung von Studien-, Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie von Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen"

- b) In Absatz 1 wird das Wort "Studien-" durch das Wort "Leistungskontrollen" ersetzt und das Wort "Thüringen" gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort "Studien-" durch das Wort "Leistungskontrollen" ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort "Studienleistung" durch das Wort "Leistungskontrolle" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz "(K)" die Worte "/Teilklausurarbeit (TK)" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Klausurarbeiten" die Worte "und Teilklausurarbeiten" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "des Prüfungsgremiums" durch die Worte "der Prüfungskommission" ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte "und Prüfungen" angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Prüfungsleistungen" die Worte "und Prüfungen" eingefügt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird eine Prüfungsleistung oder eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, so wird aus ihren Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Bei Teilklausurarbeiten ist zur Ermittlung der Note für die Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 2 das arithmetische Mittel aus den Noten der Teilklausurarbeiten zu bilden."

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Verweisung "§ 23 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 4" und die Worte "dem Ergebnis des Prüfungsteils B der Diplomprüfung" durch die Worte "aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse des Prüfungsteils B der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Prüfungsleistung" die Worte "oder Prüfung" eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ist ein Studierender aus triftigem Grund verhindert, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder an einer Prüfung teilzunehmen, so kann die Prüfungsleistung oder die Prüfung innerhalb von einem Monat nach Wegfall des triftigen Grundes nachgeholt werden."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "seiner Prüfungsleistung" die Worte "oder Prüfung" und nach den Worten "betreffende Prüfungsleistung" die Worte "oder Prüfung" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Prüfungsleistung" die Worte "oder Prüfung" eingefügt.

- d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Falle des Absatzes 2 setzt den Termin für die Nachholung einer Prüfungsleistung der Leiter der Studienabteilung im Benehmen mit dem verantwortlichen Prüfer, den Termin für die Nachholung einer Prüfung der Leiter der Studienabteilung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fest."

8. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Bestehen und Wiederholen von Prüfungen und Prüfungsleistungen, Exmatrikulation

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile A und B bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile A und B und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen des Prüfungsteils A eines Studienhalbjahrs können nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von einem Monat wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsaufgaben der Wiederholungsprüfungen werden aus dem Stoff der Studienhalbjahre gestellt, auf den sich die nicht bestandene

Prüfungsleistung bezog. Die Note der Wiederholungsprüfung ergibt die Note der Prüfungsleistung. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur nach Maßgabe des Absatzes 3 möglich.

(3) Wurde in den ersten Wiederholungsprüfungen in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erzielt, so kann nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von zwei Wochen in diesem Fach eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Prüfungsaufgaben der zweiten Wiederholungsprüfung werden aus dem Stoff der Studienhalbjahre gestellt, auf den sich die nicht bestandene Prüfungsleistung bezog. Diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Noten "ausreichend" oder "nicht ausreichend". Die zweite Wiederholungsprüfung führt ein Studienrichtungsleiter mit mindestens einer hauptberuflichen oder nebenberuflichen Lehrkraft der entsprechenden Studienrichtung durch; sie dauert mindestens 20 Minuten, höchstens 35 Minuten.

(4) Wurde der Prüfungsteil B nicht bestanden, kann dieser nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von einem Monat einmal wiederholt werden. Der Dritte Abschnitt findet mit Ausnahme des § 20 Abs. 1 entsprechend Anwendung. Die Note der Wiederholungsprüfung ergibt die Note der Prüfung.

(5) Wurden der schriftliche Teil der Diplomarbeit oder deren Verteidigung nicht bestanden, können diese innerhalb einer von der Staatlichen Studienakademie gesetzten Frist einmal wiederholt werden. Der Vierte Abschnitt findet mit Ausnahme des § 22 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend Anwendung. Die Note der Wiederholungsprüfung ergibt die Note der Prüfungsleistung.

(6) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(7) Studierende, die eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben, sind für die betreffende Studienrichtung zum Ende des Studienhalbjahrs zu exmatrikulieren, in dem die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde. Studierende, die nicht zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung des Prüfungsteils B zugelassen werden, sind für die betreffende Studienrichtung zum Ende des entsprechenden Studienhalbjahrs zu exmatrikulieren. Werden der Prüfungsteil B oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, ist der Studierende zum Zeitpunkt der Feststellung des Nichtbestehens zu exmatrikulieren."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Beisitzer," gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Beisitzer," gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort "Beisitzer," gestrichen.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Beisitzer," gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Sie berichten regelmäßig den Koordinierungs- und Studienkommissionen über die Entwicklung der Prüfungen und des Prüfungswesens, geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten gegenüber den Koordinierungs- und Studienkommissionen unter Beachtung des Datenschutzes offen."
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Prüfungsleistungen" die Worte "oder Prüfungen" eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte "Prüfungsleistungen werden" durch die Worte "Prüfung wird" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "darüber hinaus" durch die Worte "neben den in der Studienordnung geforderten Praxisarbeiten" ersetzt.
 - d) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort "Studien-" durch das Wort "Leistungskontrollen" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Leiter der Studienabteilung und dem Leiter der Studienrichtung unterzeichnet wird."
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt."
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Urkunde, die das Datum der Verteidigung der Diplomarbeit trägt, wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums versehen."
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte "Leiter der Studienabteilung" durch das Wort "Studienrichtungsleiter" ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Studienrichtungsleiter setzt für die Akteneinsicht einen angemessenen Zeitpunkt fest und bestimmt deren Form und Verfahren unter Beachtung des Datenschutzes."
13. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "in Anlage 1 enthaltenen Prüfungspläne" durch die Worte "jeweils geltenden Studienordnungen" ersetzt.
14. In § 17 Abs. 2 werden die Worte "in Anlage 2" durch die Worte "in der jeweils geltenden Studienordnung" ersetzt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Prüfungsleistungen" durch das Wort "Prüfung" ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort "Prüfungsleistung" durch das Wort "Prüfung" ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "zu Beginn des praxisbezogenen Studienabschnitts des letzten Studienhalbjahrs" durch die Worte "im sechsten Studienhalbjahr" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "in drei" durch die Worte "in vier" ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Zur Verteidigung wird zugelassen, wer den theoriebezogenen Prüfungsteil A und den praxisbezogenen Prüfungsteil B der Diplomprüfung erfolgreich bestanden hat sowie bei der Bewertung der Diplomarbeit nach Absatz 2 Satz 1 mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat."
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte "abgeschlossenen Ausbildung" werden durch die Worte "bestandenen Diplomprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
20. § 25 erhält folgende Fassung:
- "§ 25
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen
- Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Direktor der Staatlichen Studienakademie nachträglich, innerhalb von

zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, die Diplomprüfung als nicht bestanden erklären. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

21. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26
Aberkennung des Diplomgrads

Wird das Nichtbestehen der Diplomprüfung nach § 25 festgestellt, sind der verliehene Diplomgrad abzuerkennen und das Zeugnis sowie die Diplomurkunde einzuziehen."

22. Die Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 Satz 1 und die Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 werden aufgehoben.

23. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Erfurt, den 19. September 2002

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Dagmar Schipanski

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016